



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 15. Januar 2016

Nummer 2

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	21	18	Bekanntmachung nach § 74 Abs. 4, 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, sowie nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	25
16 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	21	19	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	27
17 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete des Kettelerbaches, des Rheder Baches und des Messingbaches Überschwemmungsgebietsverordnung „Kettelerbach, Rheder Bach, Messingbach“	21			

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

16 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0052/15/0335508/0003.V

48147 Münster, den 07.01.2016

Die Firma Feuerverzinkung Osnabrück GmbH & Co. KG, Industriestraße 5, 49492 Westerkappeln, hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb ihrer Anlage zum Feuerverzinken auf dem Grundstück in Westerkappeln (Gemarkung Westerkappeln, Flur 131, Flurstück 782) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist insbesondere die

- Erhöhung des Rohgutdurchsatzes von bisher 6 t/h auf 14 t/h, wobei der Rohgutsatz auf max. 99.000 Tonnen pro Jahr begrenzt wird,
- Erhöhung des Wirkbadvolumens von 585 m³ auf 601,2 m³, sowie der Austausch der Becken und Auffangwan-
nen,
- Vollständige Einhausung der Vorbehandlungslinie und Anschluss an eine unterdruckgesteuerte Absaugung mit vorgeschalteten Gaswäscher mit einer Leistung von 60.000 m³/h,
- Einsatz von Salzsäure bei den Beizbädern und der Abbeize bis zu einer Konzentration von 15 Massenprozent und einer Temperatur der Beizen von bis zu 35°C,
- Austausch des alten Trockenofens,
- Erhöhung der maximalen Feuerungswärmeleistung des Verzinkungs-ofens von 1.220 Kilowatt auf maximal 1.840 Kilowatt,
- Anpassung der Betriebszeit: von Montag 0:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmi-

gungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Christian Terhorst
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 21

17 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete des Kettelerbaches, des Rheder Baches und des Messingbaches Überschwemmungsgebietsverordnung „Kettelerbach, Rheder Bach, Messingbach“

Aufgrund

- der §§ 76 – 78 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –) vom 31.07.2009

(BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

- der §§ 112, 113, 136, 138, 141, 161, 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) vom 25.06.1995 (GV.NRW S. 926, SGV.NRW 77), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV.NRW S. 133)
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528/SGV.NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV.NRW. S. 765/SGV.NRW.2060) und
- §§ 1,4 in Verbindung mit Nr. 22.1.62 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 267-296)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, ergeht folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Grundlage

Gemäß § 76 WHG sind die Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden, als Überschwemmungsgebiete festzusetzen.

Für den Kettelerbach vom Wäldchen „Bernings Busch“ nördlich von Rhede (km 4,5) bis zur Grenze zum festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Bocholter Aa (km 1,15), für den Rheder Bach vom Klostersee in Borken-Burlo (km 11,196) bis zur Grenze zum festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Bocholter Aa (km 0,25) und für den Messingbach von der Hoflage Hölter in Borkenwirth (km 9,094) bis zur Mündung in den Rheder Bach (km 0,0) wird das Überschwemmungsgebiet neu festgesetzt.

Das Festsetzungsverfahren wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit ordnungsgemäß durchgeführt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Das Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 3 zeichnerisch dargestellten und erläuterten Flächen beiderseits der Gewässer Kettelerbach, Rheder Bach und Messingbach im Bereich der Städte Borken und Rhede, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Diese Flächen stellen das Überschwemmungsgebiet im Sinne des § 76 WHG dar. Bei größeren Hochwasserereignissen kann es auch zu einer Überflutung von Gebieten außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes kommen.

Das Gewässer selbst und seine Ufer gehören nicht zum Überschwemmungsgebiet.

§ 3

Darstellung des Überschwemmungsgebiets

Das Überschwemmungsgebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte (im Maßstab 1 : 75.000) und 4 Lageplänen (im Maßstab 1 : 5.000 - Deutsche Grundkarte) **blau** (*Schrägschraffur*) gekennzeichnet. Übersichtskarte und Lagepläne sind Bestandteile dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk versehen.

Die Gewässer selber sind zur besseren Darstellung und Lesbarkeit der Karten ebenfalls blau dargestellt. Damit wird auch berücksichtigt, dass naturnahe Gewässer im Laufe der

Geltungsdauer dieser Verordnung aus eigendynamischer Entwicklung heraus ihre Ufer verändern können.

Im Bereich von gewässerkreuzenden Brücken, Durchlässen etc. ist in den Karten die Abgrenzung der Wasseroberfläche (unterhalb von Brückenkonstruktionen etc.) blau dargestellt. Dies bedeutet, dass die Überflutungssicherheit der Straßen und Brücken aus den Karten **nicht** abgelesen werden kann. Informationen hierüber liegen bei den zuständigen Behörden (insbesondere Bau- und Wasserbehörden; Straßenbauverwaltungen) vor.

§ 4

Auslegung

Diese Verordnung und die gemäß § 3 dazugehörigen Unterlagen liegen vom Tage des Inkrafttretens (§ 8) an während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht kostenlos bei folgenden Behörden aus:

1. Städte Borken und Rhede
2. Landrat des Kreises Borken, Untere Wasserbehörde
3. Bezirksregierung Münster, Obere Wasserbehörde

Zusätzlich können die Verordnung und das Überschwemmungsgebiet auch im Internet unter www.uesg-brms.nrw.de eingesehen werden.

§ 5

Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebiets

Für Handlungen/Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen der §§ 78 WHG und 113 LWG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Damit gelten in allen festgesetzten Überschwemmungsgebieten im Regierungsbezirk Münster die gleichen Regelungen, Restriktionen etc..

Von diesen Regelungen können teilweise Ausnahmen zugelassen werden. Für die notwendige Erteilung von Befreiungen/Genehmigungen ist die unter § 4 genannte Untere Wasserbehörde zuständig.

Die Festsetzungen dieser Überschwemmungsgebietsverordnung sollen nachrichtlich in betroffene Flächennutzungs- und Bebauungspläne nach dem Baugesetzbuch übernommen und bei der Bauleitplanung beachtet werden.

Das Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 87 Absatz 2 Nr. 3 WHG in das Wasserbuch eingetragen.

§ 6

Zuständige Behörden

Zuständige Behörde für weitere Informationen zur Berechnung und Abgrenzung des Überschwemmungsgebiets, zur vorläufigen Sicherung, zum Festsetzungsverfahren und zur Öffentlichkeitsbeteiligung ist die Bezirksregierung Münster als Obere Wasserbehörde.

Für konkret vorgesehene Maßnahmen/Handlungen im Überschwemmungsgebiet ist die in § 4 genannte Untere Wasserbehörde die zuständige Behörde.

§ 7

Sanktionen/Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 WHG über eine untersagte Handlung in einem dort festgesetzten Gebiet zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i.V.m. Abs. 2 WHG, 161 LWG).

§ 8

Inkrafttreten - Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle Überschwemmungsgebiete für die o. g. Gewässer, die aufgrund früherer Festsetzungen gültig waren, aufgehoben.

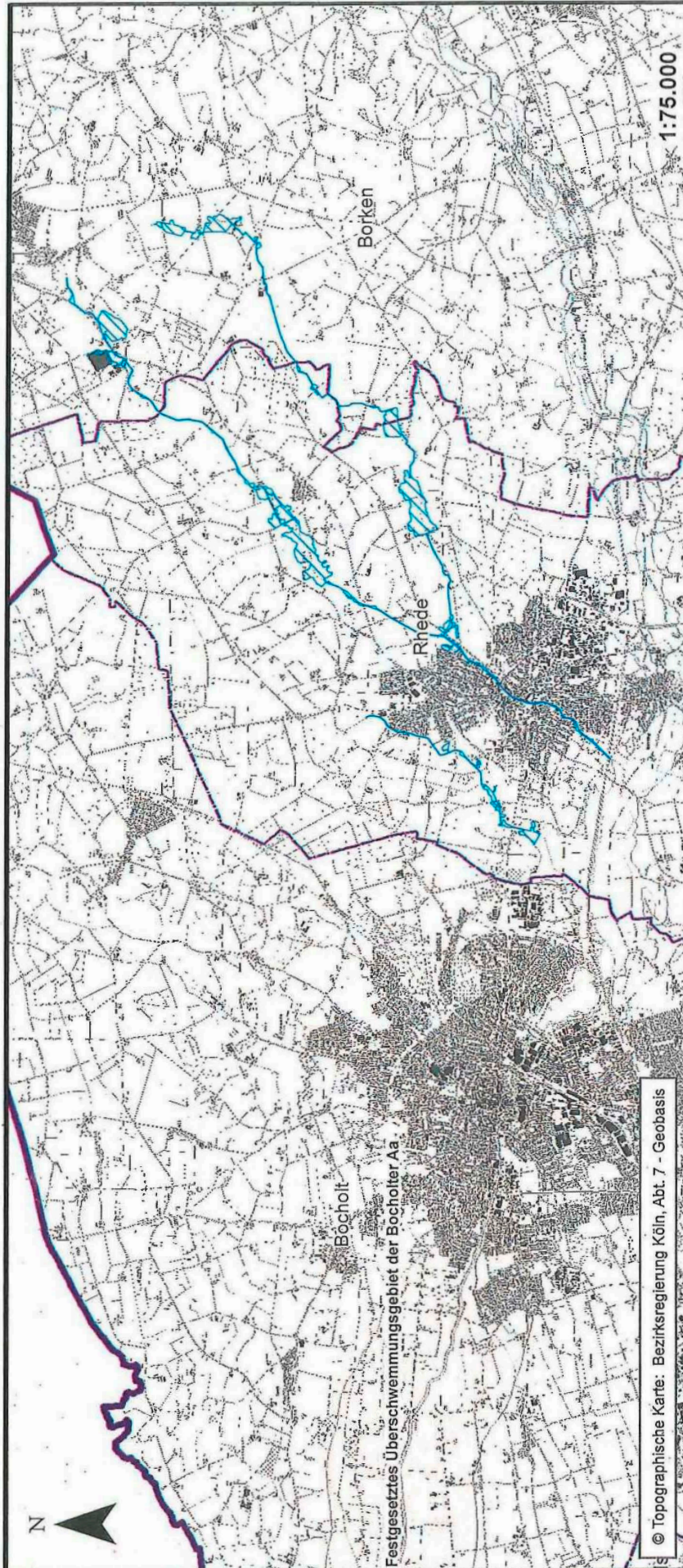
Die vorläufige Sicherung vom 04.12.2013 erlischt mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

Münster, den 15. Dezember 2015



Prof. Dr. Reinhard Klenke

Bezirksregierung Münster
- Obere Wasserbehörde -
54.09.07.03-014



© Topographische Karte: Bezirksregierung Köln, Abt. 7 - Geobasis

Überschwemmungsgebiet Rheder Bach, Messingbach und Kettelerbach

Anlage zur Überschwemmungsgebietsverordnung für den Rheder Bach, Messingbach und Kettelerbach
(Kreis Borken, Stadt Rhede und Stadt Borken)

- Legende**
-  Überschwemmungsgebiet
 -  Gemeinden
 -  Regierungsbezirke



Münster, den 15. Dezember 2015
Bezirksregierung Münster
Obere Wasserbehörde
Az. 54.09.07.03-014


Prof. Dr. Reinhard Klenke

18 Bekanntmachung nach § 74 Abs. 4, 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, sowie nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

6. Änderungsplanfeststellungs- und Planfeststellungsbeschluss gemäß § 76 Abs. 1 i. V. m. § 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) NRW, § 170 Landeswassergesetz (LWG) NRW i. V. m. § 68 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

- zum Planfeststellungsbeschluss vom 08.08.2008, Az. 54.6 AKE für den Bau und den Betrieb eines Abwasserkanals entlang der Emscher von Dortmund bis Dinslaken (AKE) i. d. F. des 1. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 23.07.2010, Az. 54.01.05, des 2. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 24.11.2010, Az. 54.01.05, des 3. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 01.08.2012, Az.: 54.01.05, des 4. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 26.11.2012 Az.: 54.01.05 - 122, des 5. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 08.02.2013, AZ: 54.01.05 - 121 und des Planänderungsbescheides vom 17.05.2010, Az. 54.01.05.
- zum Gewässerausbau „Ökologischer Schwerpunkt Holtener Feld“, Emscher, von km U 8,8 bis km U 10,1

I

Die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster, hat mit Datum vom 21.12.2015 die von der Emschergenossenschaft, Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen beantragte Abänderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 08.08.2008 für den Abwasserkanal Emscher ab dem Schacht SD.012 in Oberhausen (Haltung HD.013, Emscher km U 11,45) bis zum Klärwerk Emschermündung (Außenkante SD.004_3, Emscher km U 7,55) und den Plan zum Gewässerausbau „Ökologischer Schwerpunkt Holtener Feld“, Emscher, von km U 8,8 – km U 10,1 gemäß §§ 20 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Neufassung vom 24.02.2010 in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung mit folgendem verfügenden Teil festgestellt:

II

„1.1

Auf Antrag der Emschergenossenschaft (Vorhabenträgerin) vom 03.09.2013 ergänzt durch den Änderungsantrag vom 30.10.2014 wird der mit Datum vom 08.08.2008 festgestellte Plan, in der Fassung des 1. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 23.07.2010, des 2. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 24.11.2010, des 3. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 01.08.2012, des 4. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 26.11.2012, des 5. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 08.02.2013 und des Planänderungsbescheides vom 17.05.2010, für die Errichtung und den Betrieb eines Abwasserkanals entlang der Emscher von Dortmund über Castrop-Rauxel, Recklinghausen, Herten, Herne, Gelsenkirchen, Bottrop, Essen, Oberhausen und Duisburg nach Dinslaken, in dem Abschnitt ab dem Schacht SD.012 (Haltung HD 013, Emscher km U 11,45) bis zum Klärwerk Emschermündung (Außenkante Schacht SD.004.3, Emscher km U 7,55) gemäß § 170 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG) in Verbindung mit § 76 Abs. 1 und § 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Beschlusses geändert.

1.2.

Auf Antrag der Emschergenossenschaft vom 03.09.2013 ergänzt durch den Änderungsantrag vom 30.10.2014 wird der Plan zum Gewässerausbau für den Ökologischen Schwerpunkt Holtener Feld, Emscher, von km U 8,8 bis km U 10,1 gemäß § 170 LWG in Verbindung mit § 68 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 78 VwVfG nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Beschlusses festgestellt.

1.3.

Maßgeblich für die gesamte Planfeststellung sind die unter der Ziff. A.II. festgestellten Antragsunterlagen.

Soweit mit diesem Änderungsplanfeststellungsbeschluss nicht etwas anderes bestimmt wird, bleiben die Regelungen und Hinweise des Planfeststellungsbeschlusses vom 08.08.2008, AZ: 54.6 AKE, für die Errichtung und den Betrieb eines Abwasserkanals entlang der Emscher von Dortmund bis Dinslaken, AKE (im weiteren Ausgangsbeschluss genannt), weiterhin gültig.

Dies gilt in gleicher Weise auch für den 1. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 23.07.2010, Az.: 54.01.05, den 2. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 24.11.2010, Az.: 54.01.05, den 3. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 01.08.2012, Az.: 54.01.05, den 4. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 26.11.2012 Az.: 54.01.05 - 122, den 5. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 08.02.2013, AZ: 54.01.05 - 121 und den Planänderungsbescheid vom 17.05.2010, Az.: 54.01.05.

Die Regelungen und Hinweise aus dem Ausgangsbeschluss und seinen Änderungen gelten auch für das mit diesem Beschluss unter A. I. Ziff. 1.2 gemäß § 78 VwVfG zusätzlich festgestellte Vorhaben und die notwendigen Folgemaßnahmen, soweit nicht in den folgenden Bestimmungen dazu abweichende und zusätzliche spezielle Regelungen und Hinweise getroffen werden.“

III

Gegenstand der Planfeststellung ist insbesondere:

- vom Planfeststellungsbeschluss vom 08.08.2008 abweichende Ausführung des Abwasserkanals Emscher ab dem Schacht SD.012 in Oberhausen (Haltung HD.013, Emscher km U 11,45) bis zum Klärwerk Emschermündung (Außenkante SD.004_3, Emscher km U 7,55)
- dies beinhaltet unter anderem die teilweise Verschiebung der unterirdischen Trasse, die Errichtung eines Schachtes (SD.010a) an der Königsstraße, den Entfall des in 2008 planfestgestellten Schachtes SD.010 an der Königsschule und der übrigen im Holtener Feld planfestgestellten Schächte, Errichtung des Pumpwerks Oberhausen in Oberhausen Biefang an der Kurfürstenstraße, in dem aus einer Tiefe von ca. 40 m in einen unter der Geländeoberfläche gelegenen Kanal (Doppelrohr mit Rechteckprofil, 2,25 m x 2,45 m) das Abwasser gehoben und zum Klärwerk Emschermündung geleitet wird
- Entwicklung des ökologischen Schwerpunktes „Holtener Feld“ von km U 8,8 bis km U 10,1 zur ökologischen Verbesserung der Emscher und Bereitstellung zusätzlichen Rückhalteraumes
- Zusammenfassung des Kanals mit dem neu zu errichtenden, in Fließrichtung linken Deich an der Emscher zu einem Landschaftsbauwerk, das den Ökologischen Schwerpunkt Holtener Feld begrenzt
- unterirdische Verlegung der im Holtener Feld verlaufenden Leitungen (eine Mineralölföhrleitung mit einem

Durchmesser von DN 500, eine Äthylenfernleitung mit einem Durchmesser von DN 250, zwei Schlamm-druckrohrleitungen mit einem Durchmesser von DN 300 und diverse Telekommunikationsleitungen auf der Luftseite des Landschaftsbauwerkes

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Prüfung der Umweltverträglichkeit der Maßnahmen durchgeführt. Die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Umwelt sind in die Gesamtabwägung eingeflossen.

IV

Die Entscheidung wurde auf Grundlage der vorgelegten Planunterlagen getroffen (aufgeführt unter E.I. des Änderungsplanfeststellungs- und Planfeststellungsbeschlusses) und zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Rechte anderer mit Bedingungen, Auflagen und Hinweisen versehen (aufgeführt unter A.IV. und A.V. des Änderungsplanfeststellungs- und Planfeststellungsbeschlusses).

V

Der Änderungsplanfeststellungs- und Planfeststellungsbeschluss enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bezieht sich der Rechtsstreit auf unbewegliches Vermögen oder ein ortsgebundenes Recht ist das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk das Vermögen oder der Ort liegen.

Bezogen auf diese Vorhaben ist daher das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zuständig.

Bezieht sich der Rechtsstreit auf bewegliches Vermögen oder ein nicht ortsgebundenes Recht, ist das Verwaltungsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat, sofern es sich um den Bezirk Düsseldorf handelt. Andernfalls ist das Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, wegen des Sitzes der Bezirksregierung Münster zuständig.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.“

VI

Gemäß § 75 VwVfG NRW wird durch eine Planfeststellung die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen,

Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

VII

Jeweils eine Ausfertigung des Änderungsplanfeststellungs- und Planfeststellungsbeschlusses mit seiner Begründung einschließlich des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsprüfung und den festgestellten Planunterlagen liegt für zwei Wochen, und zwar in der Zeit vom

19.01.2016 bis zum 01.02.2016 (einschließlich)

bei den folgenden Behörden zu den genannten Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus:

- Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen, Fachbereich Umweltschutz, Bahnhofstraße 66, 46145 Oberhausen, 7. Etage, Raum B 708, während der Dienststunden:

Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

- Bürgermeister der Stadt Dinslaken, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Straße 81, 46537 Dinslaken, 1. Etage, Zimmer 155 während der Dienststunden:

Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

- Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, (Eingang Moselstraße), 47051 Duisburg, 2. Etage, Zimmer 215 und

Bezirksamt Walsum, Friedrich-Ebert-Straße 152, 47179 Duisburg, 1. Etage, Raum „Bürgerservice“ während der Dienststunden:

Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Hinweis

Neben den zur Einsicht ausgelegten Antrags- und Planunterlagen können diese auch elektronisch über das Internet der Bezirksregierung Münster unter der Adresse www.bezreg-muenster.nrw.de in dem Zeitraum vom 19.01.2016 bis zum 01.02.2016 eingesehen werden.

Dem Träger des Vorhabens, den Vereinigungen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, wird der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Absatz 4, 5 VwVfG NRW).

Münster, 22.12.2015
Bezirksregierung Münster
54.01.05-118 – AKE –

Im Auftrag
gez. Lauth

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 25 – 26

**19 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bezirksregierung Münster
500-53.0052/15/0335508/0003.V

48147 Münster, den 06.01.2016

Die Firma Feuerverzinkung Osnabrück GmbH & Co. KG, Industriestraße 5, 49492 Westerkappeln, hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb ihrer Anlage zum Feuerverzinken auf dem Grundstück in Westerkappeln (Gemarkung Westerkappeln, Flur 131, Flurstück 782) beantragt.

Da keine Einwendungen gegen den o. a. Antrag eingegangen sind, wird der für Mittwoch, den 27.01.2016 vorgesehene Erörterungstermin gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV abgesagt.

Im Auftrag
gez. Christian Terhorst
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 27

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster